

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**der Handelsgesellschaft**

## **Kermi s.r.o.**

mit Sitz in Dukelská 1427, Stříbro  
im Bezug auf ihre Lieferanten  
im Sinne § 273 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. in der Fassung späterer  
Vorschriften  
(i.f. nur Handelsgesetzbuch – HGB)

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1. Auslegung einiger Begriffe**

- a) Die Handelsgesellschaft Kermi s.r.o., Firmenidentifikationsnummer 4832279, mit Sitz in Dukelská 1427 Stříbro, Tschechische Republik wird weiter zu Zwecken dieser Geschäftsbedingungen als „Kermi s.r.o.“ oder auch „Auftraggeber“ bezeichnet.
- b) Die andere Vertragspartei im Rechtsverhältnis, worauf sich nach den nieder angeführten Bestimmungen diese Geschäftsbedingungen beziehen, wird weiter zu Zwecken dieser Geschäftsbedingungen als „Lieferant“ bezeichnet.
- c) Unter dem Begriff „Geschäftsbedingungen“ sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kermi s.r.o. in der entscheidenden Fassung zu verstehen.
- d) Mit dem Termin HGB wird weiter das Gesetz Nr. 513/1991 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften, Handelsgesetzbuch, bezeichnet.
- e) Mit dem Termin BGB wird weiter das Gesetz Nr. 40/1964 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften, Bürgerliches Gesetzbuch, bezeichnet.
- f) Mit dem Termin ZPO wird weiter das Gesetz Nr. 99/1963 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften, Zivilprozessordnung, bezeichnet.
- g) Der Leistungsgegenstand des Lieferanten nach diesen Geschäftsbedingungen wird weiter zusammenfassend als „Ware“ bezeichnet, soll es sich um Leistungen des Lieferanten aus einem abgeschlossenen Kaufvertrag oder um Durchführung des Werkes aus einem abgeschlossenen Werkvertrag handeln.

#### **1.2. Anwendung der Geschäftsbedingungen**

Diese Geschäftsbedingungen werden im Einklang mit § 273 Abs. 1 und Abs. 2 HGB zum Bestandteil des Kaufvertrages nach §§ 409 ff. HGB oder auch Werkvertrages nach §§ 536 ff. HGB, wenn die Gesellschaft Kermi s.r.o. nach diesen Verträgen Käufer, bzw. Auftraggeber ist. Die Geschäftsbedingungen werden zum Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages, wenn es in dem Vertrag auf diese Bedingungen ausdrücklich schriftlich verwiesen wird, wenn es sich um den ersten abzuschließenden Vertrag zwischen Kermi s.r.o. und Lieferanten handelt. Im Falle aller folgenden ähnlichen zwischen Kermi s.r.o. und dem Lieferanten abzuschließenden Verträge werden die Geschäftsbedingungen zum Bestandteil des Vertrags ohne Bezug darauf, ob der Vertrag darauf im konkreten Fall ausdrücklich verweist oder nicht. Die Geschäftsbedingungen

werden in solchem Fall zum Bestandteil der Verträge, die zwischen Kermi s.r.o. und dem Lieferanten schriftlich oder mündlich abgeschlossen sind. Für einen konkreten abgeschlossenen Vertrag ist immer die Fassung von Geschäftsbedingungen entscheidend, die am Tag des Vertragsabschlusses wirksam war, wenn die Vertragsparteien schriftlich nicht anders vereinbaren.

Sind die Geschäftsbedingungen ein Vertragsbestandteil, ist die Anwendung von denen Bestimmungen eventueller Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen, ausgeschlossen.

### **1.3. Dem Lieferanten übergebene Sachen**

Zeichnungen, Skizzen, Muster oder andere Vorlagen, ob es sich um Originale oder Kopien handelt, die Kermi s.r.o. dem Lieferanten zur Verfügung stellen wird, sind dem Lieferanten nur geliehen und bleiben im Eigentum der Gesellschaft Kermi s.r.o.. Sie dürfen zu keinem anderen Zweck benutzt werden, nur zu dem sie geleistet wurden, sie dürfen nicht vervielfältigt sowie weitergeleitet, bzw. anders ungewünscht den Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Aufforderung von Kermi s.r.o. hat der Lieferant sämtliche solche Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände der Gesellschaft Kermi s.r.o. auch ohne ausdrückliche Aufforderung ohne unnötigen Verzug nach der Erfüllung seiner Pflichten aus dem konkreten zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag zurückzugeben.

### **1.4. Zur Verfügung gestellte Teile oder Materialien**

Teile oder Material, die von Kermi s.r.o. dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, bleiben im Eigentum der Gesellschaft Kermi s.r.o.. Für eine unberechtigte Verarbeitung solcher Sachen seitens Lieferanten gelten Bestimmungen § 135b, Abs. 2 BGB.

## **II. Vertragsabschluss**

### **2.1. Vertragsabschlussverfahren**

Für Vertragsabschluss zwischen den Parteien gelten allgemeine Bestimmungen der Rechtsvorschriften, insbesondere §§ 43 ff. BGB und §§ 269 ff. HGB. Wird der Lieferant in einer Woche nach dem Eingang eines Auftrags von Kermi s.r.o. die Aufnahme des Auftrags nicht bestätigen oder lehnt er den Auftrag nicht ab, ist Kermi s.r.o. berechtigt, den Auftrag zurückzunehmen, und dies auch in dem Fall, dass sie eine nach dem Ablauf der oben erwähnten Frist abgesandte Bestätigung des Lieferanten erhalten hat.

Durch Annahme des Angebotes von Kermi s.r.o. durch Lieferanten, die nicht vorbehaltlos ist, entsteht kein Vertrag. In solchem Fall ist es dafür gehalten, dass es sich um ein neues Angebot von Lieferanten handelt, das seitens der Gesellschaft Kermi s.r.o. ordnungsgemäß akzeptiert werden muss.

### **2.2. Form des Rechtsgeschäftes**

Einzelne Verträge abzuschließen, deren Inhalt zu ändern oder sie ungültig zu machen – falls die Geschäftsbedingungen deren Bestandteil sind – kann vor allem schriftlich gemacht werden. Nutzt Kermi s.r.o. zu solchem Rechtsgeschäft die EDÜ-Mittel, vor allem Fax und E-Mail, kann es auch der Lieferant machen. In solchem Fall wird es dafür gehalten, dass die Schriftform des Rechtsgeschäftes eingehalten ist.

### **2.3. Mündliche Vereinbarungen**

Beliebige mündliche Vereinbarungen über die oben angeführten Fragen sind nur dann wirksam, wenn sie zwischen den Parteien zusätzlich schriftlich bestätigt sind.

### **III. Preis, Art, Ort und Zeit der Leistung, Gefahrübergang**

#### **3.1. Warenpreis**

Der Preis von Leistungen des Lieferanten ist zwischen den Parteien eindeutig und schriftlich festzulegen, und dies entweder direkt im schriftlichen Vertrag oder mit einem ausdrücklichen Verweis in solchem Vertrag auf die Preisliste des Lieferanten unter der Voraussetzung, dass der Gesellschaft Kermi s.r.o. vor dem Vertragsabschluss diese Preisliste erwiesenermaßen zur Verfügung gestellt wurde. Die Beweislast darüber trägt der Lieferant. Ohne ausdrückliche Vereinbarung über Leistungspreis ist der Vertrag nicht abgeschlossen.

Ist nicht anders festgelegt, enthält der vereinbarte Preis sämtliche Kosten des Lieferanten einschl. Warentransport in den Leistungsort, Zollgebühren, Abgaben, Steuern, bzw. andere gesetzliche Abgaben, Versicherung (falls sie vereinbart oder üblich ist) und Warenverpackungskosten.

#### **3.2. Leistungsort**

Wird in einem konkreten abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich nicht etwas anderes vereinbart oder wird aus dem Leistungscharakter nicht etwas anderes folgen (insbesondere aus Werkverträgen, in denen der Leistungsgegenstand eine Immobilie ist) ist es dafür gehalten, dass der Leistungsort der Sitz der Gesellschaft Kermi s.r.o. an der Adresse Dukelská 1427, Stříbro ist.

#### **3.3. Wareneigenschaften**

Wird zwischen den Vertragsparteien im konkreten Fall nicht anders vereinbart oder wird aus dem Charakter des Leistungsgegenstandes nicht etwas anderes folgen, muss die Ware einschlägigen Normen und anderen in der Tschechischen Republik gültigen Vorschriften entsprechen, muss zur vereinbarten Nutzungsart ansonst zur üblichen Nutzungsart verwendbar sein und muss im Einklang mit den Angaben in den technischen Beschreibungen, Prüf- und Ursprungszeugnissen sowie mit anderen Zeugnissen und Bestätigungen sein, deren Vorlegung die Gesellschaft Kermi s.r.o. beantragt hat oder die der Lieferant auch ohne Aufforderung vorgelegt oder selbst veröffentlicht hat. Soll die Ware nach einem Muster oder einer Vorlage geliefert werden, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware mit Muster- oder Vorlageeigenschaften zu liefern.

Wird im Vertrag nicht festgelegt, wie die Ware verpackt oder zum Transport ausgestattet werden soll, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware zum Transport so zu verpacken oder zu versehen, wie es für solche Ware im Geschäftsverkehr üblich ist oder so - wenn diese Weise nicht bestimmt werden kann – dass die Ware bewahrt und geschützt ist.

#### **3.4. Warenmenge**

Die im Vertrag genannte Warenmenge muss genau eingehalten werden. Eine eventuelle Abweichung ist dann zulässig, wenn es dem Warencharakter, der Wiegen- oder Transportweise entspricht und wenn vom Lieferanten gerecht nicht gefordert werden kann, genaue Menge zu liefern. Eventuelle Abweichungen über diesen Umfang berechtigen die Gesellschaft Kermi s.r.o. zur Ablehnung der Warenabnahme und seitens Lieferanten heißen sie eine mangelhafte Leistung.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung der Vertragsparteien ist Kermi s.r.o. nicht verpflichtet, eine schrittweise gelieferte Leistung oder Teilleistung zu übernehmen.

#### **3.5. Die Verantwortung für Verzug ausschließende Umstände**

Kommen bei Kermi s.r.o. Umstände vor, die die Verantwortung für Verzug bei der Übernahme der Leistung von Lieferanten, wie es in § 374 Abs. 1 HGB spezifiziert ist, ausschließen, ist Kermi s.r.o. berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Übernahme

der Leistung um die unerlässlich notwendige Zeit zu verlängern. Wird infolge der oben genannten Umstände der Vertragszweck seitens Kermi s.r.o. vereitelt, ist Kermi s.r.o. nach dem § 356 HGB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle solches Rücktrittes ist die Gesellschaft Kermi s.r.o. verpflichtet, dem Lieferanten nur den Wert der bereits von Lieferanten eingeräumten Leistung einschl. seiner zweckmäßig ausgegebenen Kosten zu erstatten, für einen weiteren Schaden oder entgangenen Gewinn auf der Seite des Lieferanten trägt sie jedoch keine Verantwortung.

Für die die Verantwortung ausschließenden Umstände werden auch ein Streik oder Ausschluss oder andere Umstände gehalten, die den Lauf des Betriebes negativ beeinflussen, und dies nicht nur im Betrieb der Gesellschaft Kermi s.r.o., sondern auch bei Dritten, falls sie die Erfüllung der Pflichten von Kermi s.r.o. wesentlich komplizieren oder unmöglich machen.

Kermi s.r.o. ist verpflichtet, über das Vorkommen der oben angeführten Umstände den Lieferanten unverzüglich schriftlich oder mit EDÜ-Mitteln zu informieren. Nach dem Erhalt solcher Information ist der Lieferant verpflichtet, unerlässliche Schritte zur Minimalisierung der drohenden Schäden zu unternehmen.

### **3.6. Leistungsfrist**

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Pflichten nach dem Vertrag in dem im Vertrag festgelegten Termin, der für ihn verbindlich ist, nachzukommen. Ist im Vertrag kein Termin für Leistung des Lieferanten festgelegt, ist die Gesellschaft Kermi s.r.o. berechtigt zu beantragen, dass die Pflicht fristlos nach dem Vertragsabschluss erfüllt wird und der Lieferant ist verpflichtet, der Pflicht unverzüglich danach nachzukommen, als er von Kermi s.r.o. um die Leistung gebeten wurde. Der Lieferant hält den Termin durch rechtzeitige Lieferung der mängelfreien Ware in den Leistungsort ein.

### **3.7. Gefahrübergang**

Die Gefahr einer zufälligen Warenvernichtung oder –verschlechterung geht auf Kermi s.r.o. erst durch die Warenübernahme über.

## **IV. Pflichtverletzung, Verantwortung des Lieferanten für Mängel**

### **4.1. Verzug des Lieferanten**

Wird der Lieferant mit der Leistung, für die er gesetzmäßig Verantwortung trägt, in Verzug geraten, ist er verpflichtet, der Gesellschaft Kermi s.r.o. für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% des vereinbarten Preises für jede einzelne vereinbarte Leistung, höchstens jedoch 5% des Preises zu bezahlen. Wird der Lieferant die Leistung nicht zum Tag erbringen, an dem die vereinbarte Vertragsstrafe nach dem vorstehenden Satz ihre Höchstgrenze erreicht, ist Kermi s.r.o. weiter berechtigt, vom Lieferanten Bezahlung der gesetzlichen Verzugszinsen ab diesem Datum zu beantragen, die dem Leistungswert des Lieferanten, zu dem er verpflichtet war, entsprechen würde, und dies im Geld beziffert.

Mit den oben angeführten Vereinbarungen über Vertragsstrafe ist der Anspruch von Kermi s.r.o. auf den Schadenersatz nicht berührt.

Kermi s.r.o. ist berechtigt, vom Lieferanten die Vertragsstrafe, zu der der Lieferant verpflichtet ist, ohne Bezug auf die Bezahlung des Werkpreises dem Lieferanten zu beantragen.

Die Gesellschaft Kermi s.r.o. ist berechtigt, ihre Forderungen an Lieferanten aus Bezahlung der Vertragsstrafe gegen ihre Pflicht, den im Vertrag vereinbarten Preis zu

bezahlen, aufzurechnen. Für solche Aufrechnung wird auch Bezahlung des vereinbarten Preises nach dem Abzug der Vertragsstrafe, worauf der Gesellschaft Kermi s.r.o. der Anspruch entstanden ist, gehalten.

#### **4.2. Warenbesichtigung bei der Übernahme**

Die Gesellschaft Kermi s.r.o. ist verpflichtet, die Ware bei deren Übernahme zu besichtigen und die Warenqualität und –menge zu kontrollieren. Diese Kontrolle erfolgt im Einklang mit vorherigen Vereinbarungen der Vertragsparteien, fehlen solche Vereinbarungen, dann mit der Fürsorge des ordentlichen Geschäftsmannes, wobei er nach eigener Wahl Kontrollmethoden verwenden wird, die dem Charakter und Benutzungszweck der Ware entsprechen werden.

Mängel der gelieferten Ware, die offensichtlich bereits bei der Warenlieferung zu erkennen waren, sind für rechtzeitig von Kermi s.r.o. vorgeworfene Mängel gehalten, wenn es innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Warenlieferung erfolgt. Kermi s.r.o. ist berechtigt, zum Vorwerfen solcher Mängel außer der Schriftform immer auch übliche EDÜ-Mittel, insbesondere Fax und E-Mail zu benutzen. In solchem Fall ist es dafür gehalten, dass die Mängel schriftlich vorgeworfen wurden.

#### **4.3. Verantwortung des Lieferanten für Mängel**

Der Lieferant ist für Warenmängel nach dem HGB verantwortlich, die bereits am Tag des Gefahrüberganges existiert haben oder die nach diesem Tag infolge der Verletzung der Pflichten von Lieferanten vorgekommen sind. Der Lieferant ist weiter für Mängel verantwortlich, die in der entweder in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag oder in der durch ein einseitiges Rechtsgeschäft des Lieferanten (Garantieschein oder –urkunde) bestimmten Garantiefrist entstehen.

Ohne Bezug darauf, ob der Lieferant Warenqualität garantiert oder nicht, trägt er vorbehaltlose Verantwortung für die von Kermi s.r.o. als Abnehmer in Anspruch genommenen Warenmängel, ob se im Regime des HGB oder BGB ist.

Die Ansprüche von Kermi s.r.o. aus der Verantwortung für Mängel erlöschen nicht und werden auch nicht verjährt so lange, wie lange die gesetzliche Mindestgarantiefrist dauert, die die Gesellschaft Kermi s.r.o. ihrem Abnehmer einräumen muss. Dadurch weichen beide Parteien ausdrücklich von Bestimmungen § 428 Abs. 1 lit. c) HGB ab.

Kermi s.r.o. ist verpflichtet, die Geltendmachung eines Mangels durch ihren Abnehmer dem Lieferanten, wenn er für den Mangel nach den oben angeführten Bestimmungen verantwortlich ist, unverzüglich mitzuteilen und ihn um seine Mitwirkung bei der Behandlung der Reklamation zu bitten.

## **V. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

### **5.1. Rechnungsstellung**

Die von Lieferanten ausgestellten Rechnungen müssen sämtliche Erfordernisse des ordentlichen Steuerbeleges enthalten, die im Gesetz Nr. 588/1992 Slg. über Mehrwertsteuer angegeben sind. Werden in der Rechnung des Lieferanten die gesetzlichen Erfordernisse nicht enthalten, ist Kermi s.r.o. berechtigt, solche Rechnung dem Lieferanten zurückzuschicken. Die Leistungsfrist der Gesellschaft Kermi s.r.o. beginnt erst nach dem Erhalt des richtigen Steuerbeleges zu laufen.

### **5.2. Fälligkeit des Preises**

Wurde individuell nicht abweichend abgemacht, ist Kermi s.r.o. verpflichtet, die begründet in Rechnung gestellten Beträge spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Rechnungsausstellung zu bezahlen, falls die Warenlieferung der Rechnung vorgegangen

ist. Die Bezahlung des fakturierten Betrages in 14 Tagen nach dem Rechnungseingang begründet den Anspruch der Gesellschaft Kermi s.r.o. auf den Abschlag (Skonto) von 3% vom fakturierten Betrag.

### **5.3. Zahlungsart**

Kermi s.r.o. ist berechtigt, ohne Bezug auf den Inhalt der Rechnung-des Steuerbeleges den in Rechnung gestellten Betrag durch Banküberweisung von ihrem Konto oder auch durch Ausstellung der Verrechnungsschecks und deren Versand an Lieferanten zu bezahlen.

Für den Leistungstag von Kermi s.r.o. wird der Tag der Stellung des Zahlungsauftrags oder der Versandtag des Schecks per einen Postlizenzbesitzer oder internationalen Bestelldienst gehalten.

### **5.4. Nachnahmen**

Kermi s.r.o. bezahlt keine Nachnahmen ausgenommen konkrete abweichende Vertragsvereinbarungen. Ist keine Zahlung per Nachnahme vereinbart, gehen die mit diesem Dienst verbundenen Kosten zu Lasten des Lieferanten.

### **5.5. Verbot der Forderungsabtretung**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Lieferant nicht berechtigt ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kermi s.r.o. seine fälligen oder nichtfälligen Forderungen an Kermi s.r.o. an einen Dritten abzutreten. Ein im Widerspruch zu dieser Bestimmung abgeschlossener Vertrag über Forderungsabtretung ist ungültig.

### **5.6. Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten**

Ist über das Vermögen des Lieferanten ein Konkursverfahren erklärt oder ist ein Antrag auf Konkurserklärung ihm gegenüber gestellt oder ist dem Lieferanten gegenüber vom Gericht die Auseinandersetzung genehmigt oder ist der Antrag auf Genehmigung der Auseinandersetzung gestellt oder ist über das Vermögen des Lieferanten die Vollstreckung des gerichtlichen Beschlusses oder eine Exekution angeordnet, werden sämtliche Forderungen der Gesellschaft Kermi s.r.o. an Lieferanten fällig.

Im Falle der Konkursantragsstellung über das Vermögen des Lieferanten oder der Antragsstellung auf Genehmigung der Auseinandersetzung gegenüber Lieferanten oder im Falle der Anordnung der Vollstreckung des gerichtlichen Beschlusses oder der Exekution über das Vermögen des Lieferanten ist Kermi s.r.o. berechtigt, einseitige Aufrechnung ihrer Forderungen an Lieferanten auf ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten durchzuführen. Besteht die Verbindlichkeit des Lieferanten gegenüber Kermi s.r.o. in einer sachlichen Leistung, ist Kermi s.r.o. berechtigt, die Aufrechnung dieser Forderung auf ihre Verbindlichkeiten nach derer Bezifferung im Geld zu machen.

## **VI. Gemeinsame und Schlussbestimmungen**

### **6.1. Maßgebende Rechtsordnung**

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien aus Verträgen, deren Bestandteil die Geschäftsbedingungen sind, ist ausschließlich das Recht der Tschechischen Republik zu verwenden, und dies ohne Bezug auf den Rechtsstatus des Lieferanten und ohne Bezug darauf, ob der Lieferant als Subjekt dem tschechischen oder ausländischen Recht unterliegt.

## **6.2. Anwendung der Rechtsvorschriften**

Vereinbarungen einzelner zwischen den Vertragsparteien abgeschlossener Verträge, die diesen Geschäftsbedingungen widersprechen, sind vorzuziehen. Handelt es sich um Rechte der Vertragsparteien, die im abgeschlossenen Vertrag sowie in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, finden entsprechende Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung, vor allem Bestimmungen des Sonderteiles, womit Kaufvertrag und Werkvertrag geregelt sind, und in deren Rahmen auch allgemeine Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder unanwendbar, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dadurch unberührt. Anstatt solcher unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung werden zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien die oben angeführten Rechtsvorschriften angewandt.

## **6.3. Schiedsgericht**

Die Vertragsparteien vereinbaren im Sinne § 89a ZPO für die Lösung gegenseitiger Streite aus Verträgen, deren Bestandteil diese Geschäftsbedingungen sind, die Gerichtszuständigkeit des Bezirksgerichtes in Plzeň, falls dieses Gericht sachlich zuständig ist, ansonst das Kreisgericht in Tachov.

In Stříbro, am 01.01.2004

Kermi s.r.o.  
Ing. Milan Štoll  
Geschäftsführer